

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gadebusch

Satzung über die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigung in der Stadt Gadebusch vom 26.06.2012

(Niederschlagswassersatzung)

Auf Grund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der §§ 32 Abs. 4, 40 Abs. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759, 765) hat die Stadtvertretung der Stadt Gadebusch in ihrer Sitzung am 18.06.2012 folgende Satzung beschlossen:

Teil 1 – Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Stadt Gadebusch (Stadt) obliegt die unschädliche Ableitung des Niederschlagswassers im Stadtgebiet, das nicht nach Maßgabe dieser Satzung versickert bzw. verwertet wird bzw. werden kann.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe erstellt, betreibt und unterhält die Stadt eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung.
- (3) Die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung besteht aus den Anschlusskanälen, einschließlich Sonderbauwerke, soweit diese örtliche Ableitungsfunktionen für Grundstücke erfüllen (z. B. Regenwasserrückhaltebecken, Regenauslassbauwerke) und aus dem jeweils ersten Grundstücksanschluss. Zu der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung gehören auch Anlagen, die nicht von der Stadt selbst, sondern von Dritten hergestellt und unterhalten werden, wenn sich die Stadt ihrer zur öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung bedient. Erforderliche Kontrollschächte auf den zu entwässernden Grundstücken und Grundstücksentwässerungsanlagen gehören nicht zur öffentlichen Einrichtung.
- (4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt. Ein Rechtsanspruch auf die Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung dieser Einrichtung besteht nicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Niederschlagswasser ist das von den Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser. Hierunter fallen auch die als Schmelzwasser abfließenden Wassermengen.
- (2) Die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Rückhalten, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des Niederschlagswassers.
- (3) Als gering verschmutzt gilt das Niederschlagswasser insbesondere von:
 - unbefestigten Flächen und Grünflächen,
 - Dach- und Terrassenflächen,
 - Hofflächen,
 - Fuß- und Radwegen,
 - wenig befahrenen Straßen (bis zu 2000 Kfz am Tag) oder
 - nicht im häufigen Wechsel benutzten Parkflächen.
- (4) Schmutzwasser ist das durch den Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser.

- (5) Im Trennverfahren werden das auf einem Grundstück anfallende Schmutz- und Niederschlagswasser in einem jeweils eigenen Kanal gesammelt und fortgeleitet.
- (6) Im Mischverfahren werden Schmutz- und Niederschlagswasser zusammen in einem Kanal gesammelt und fortgeleitet.
- (7) Der Anschlusskanal ist der Bestandteil der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung, der im öffentlichen Bau- oder Straßenraum verlegt ist oder der über ein privates Grundstück verläuft, wenn der Stadt Gadebusch hieran ein Nutzungsrecht zusteht. Hierbei kann es sich um Regenwasserkanäle im Trennsystem aber auch um Mischwasserkanäle handeln.
- (8) Der Grundstücksanschluss umfasst die Strecke vom Anschlusskanal bis zur Grundstücksgrenze. Der Grundstücksanschluss kann unterirdisch, oberflächennah (Flachkanal u. ä.) oder oberflächlich (Pflasterrinne, Muldenstein, Schwerlastrinne etc. erfolgen.
- (9) Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Einrichtungen eines Grundstückes, die der Sammlung, Rückhaltung, Fortleitung, Behandlung und Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers dienen, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung sind.
- (10) Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer
 - a) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Mehrere selbstständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind und die Grundstücke nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind. Satz 2 gilt entsprechend, wenn an der Grundstücksgesamtheit ein Grundstück beteiligt ist, das auch selbstständig baulich oder gewerblich nutzbar wäre, wenn es einem oder mehreren Nachbargrundstücken desselben Eigentümers die bauliche oder gewerbliche Nutzbarkeit vermittelt.
 - b) Grundstückseigentümer ist der Eigentümer des jeweils betroffenen Grundstückes nach Maßgabe des vorstehend verwandten Grundstücksbegriffs. Die Rechte und Pflichten nach dieser Satzung treffen bei einem mit einem Erbbaurecht oder einem anderen dinglichen Recht belasteten Grundstück den Erbbauberechtigten bzw. sonst dinglich Berechtigten an Stelle des Eigentümers.
 - c) Nachbargrundstücke sind alle unmittelbar angrenzenden Grundstücke. Dazu gehören auch Straßen, Wege und Plätze.

Teil 2 - Anschluss und Benutzung

§ 3

Anschlussrecht, Benutzungsrecht

Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung anzuschließen (Anschlussrecht). Er ist berechtigt, nach Maßgabe des § 5 das auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 4

Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine Straße angrenzen, in der eine betriebsfertige öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelegen ist. Das gleiche gilt, wenn das betroffene Grundstück einen eigenen, dinglich oder durch Baulast gesicherten Zugang zu einer Straße aufweist, in der eine betriebsfertige öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelegen ist. Die Herstellung neuer oder die Erweiterung bestehender Leitungsnetze kann durch den Anschlussberechtigten nicht verlangt werden.

- (2) Wenn der Anschluss eines Grundstückes wegen seiner besonderen Lage, aus technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Aufwendungen und Kosten erfordert, kann die Stadt den Anschluss versagen. Hiervon kann abgesehen werden, wenn der Grundstückseigentümer den Mehraufwand übernimmt, und wenn er auf Verlangen hierfür angemessene Sicherheit leistet.
- (3) In den im Trennverfahren entwässerten Gebieten darf ein Anschluss für die Ableitung von Niederschlagswasser nur an den hierfür bestimmten Kanal hergestellt werden. Änderungen und Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt.

§ 5

Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) Das Niederschlagswasser darf grundsätzlich nur über einen Grundstücksanschluss in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung eingeleitet werden.
- (2) In den im Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser nur in den hierfür bestimmten Kanal eingeleitet werden. Die Einleitung jeglichen Schmutzwassers in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung ist untersagt.
- (3) Es ist verboten in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung Stoffe einzubringen, die
 - die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen,
 - giftige, übel riechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - die Funktion der Sonderbauwerke beeinträchtigen.
- (4) Zum Schutz der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung ist das Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen nur auf den hierfür genehmigten Waschplätzen und in Waschhallen erlaubt. Das Waschen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist untersagt.
- (5) Niederschlagswasser von stark verschmutzten Flächen darf nur nach Vorbehandlung auf dem Grundstück in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung eingeleitet werden.
- (6) Wenn schädliche oder gefährliche Stoffe oder Niederschlagswasser von stark verschmutzten Flächen ohne Vorbehandlung in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung oder in die Grundstücksentwässerungsanlage gelangen, ist die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 6

Anschlusszwang, Benutzungszwang

- (1) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung anzuschließen, sofern die Voraussetzungen des Absatz 2 Satz 1 erfüllt sind. Für die Ausführung der Anschlüsse gelten die Bestimmungen im Teil 3 dieser Satzung.
- (2) Der Anschlusszwang entsteht, sobald in der Straße, durch die das Grundstück erschlossen wird (§ 4 Abs. 1 Satz 1 und 2), ein betriebsbereiter Anschlusskanal verlegt ist und ein betriebsbereiter Grundstücksanschluss das Grundstück mit dem Anschlusskanal verbindet. Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind innerhalb von drei Monaten nach Entstehung des Anschlusszwanges herzustellen, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach der ersten Aufforderung zum Anschluss durch die Stadt.
- (3) Der Benutzungszwang entsteht mit der Herstellung und Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen.

§ 7

Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang

- (1) Weist der Eigentümer eines anschlusspflichtigen Grundstückes nach, dass auf seinem Grundstück alles anfallende Niederschlagswasser entsprechend den Vorgaben dieser Satzung ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit versickert oder verwertet werden kann, kann die Stadt auf Antrag des Grundstückseigentümers eine Befreiung vom Anschlusszwang erteilen. Die Befreiung soll befristet werden und unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs stehen.
- (2) Ist in einem Fall des Absatz 1 der Anschluss an den Grundstücksanschluss bereits hergestellt, kann die Stadt auf Antrag des Grundstückseigentümers eine Befreiung vom Benutzungszwang erteilen. Die Befreiung soll befristet werden und unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs stehen
- (3) Grundstückseigentümer, auf deren Grundstücken nur eine teilweise Versickerung oder Verwertung möglich ist, sind in dem Umfang vom Benutzungszwang befreit, wie anfallendes Niederschlagswasser ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit auf dem eigenen Grundstück versickert bzw. verwertet wird.

§ 8

Versickerung

- (1) Unbelastetes bzw. gering verschmutztes Niederschlagswasser soll außerhalb von Wasserschutzgebieten auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, versickert oder genutzt werden. Bei der Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück ist die Versickerungsfähigkeit des Grundstückes auszuschöpfen und dabei die Reinigungsfähigkeit der belebten und begrünten oberen Bodenschicht vollständig auszunutzen (oberirdische Versickerung).
- (2) Auf Grundstücken, für die die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung nicht erfüllt sind, ist unbelastetes und gering verschmutztes Niederschlagswasser auf den Grundstücksflächen zu versickern oder zu verwerten, auf denen es anfällt. Die Versickerung nach Satz 1 ist erlaubnisfrei.
- (3) Beseitigungspflichtiger für unbelastetes oder gering verschmutztes Niederschlagswasser, das nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 versickert bzw. verwertet wird, ist der Grundstückseigentümer oder der zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte. Bei einem erbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte Beseitigungspflichtiger.

Teil 3 - Grundstücksanschlüsse und Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 9

Grundstücksanschluss

- (1) Jedes anschlussberechtigte Grundstück erhält einen eigenen unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung. Auf Antrag können mehrere Grundstücksanschlüsse hergestellt werden. Die Entscheidung über Art und Zahl der Grundstücksanschlüsse trifft die Stadt.
- (2) In besonders begründeten Fällen kann die Stadt den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen, wenn die Rechte der beteiligten Grundstücke über einen gemeinsamen Anschluss im Grundbuch dinglich gesichert sind.
- (3) Die Lage und die Ausführung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderungen bestimmt die Stadt. Bei Neubauten der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung werden die unterirdischen Grundstücksanschlüsse durch die Stadt oder durch ein hiermit beauftragtes Unternehmen bis zur Grundstücksgrenze hergestellt.

§ 10

Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück und deren Verbindung mit dem Grundstücksanschluss sind vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik – insbesondere gemäß DIN EN 12056 und DIN 1986-100 – und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) Bei unterirdischen Grundstücksanschlüssen sind auf dem Grundstück Kontrollschächte anzuordnen. Alle Kontrollschächte müssen für Kontrollmaßnahmen der Stadt zugänglich sein.
- (3) Die Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit der Grundstücksentwässerungsanlagen ist durch eine regelmäßige Wartung zu erhalten. Die Grundstückseigentümer haben eine wenigstens halbjährliche Kontrolle sowie die unverzügliche Beseitigung von Verstopfungen, größeren Stoffanreicherungen und baulichen Schäden vorzunehmen. Im Winter sind bei einsetzendem Tauwetter die Zu- und Überläufe von Schnee und Eis frei zu halten.
- (4) Werden Mängel festgestellt, so kann die Stadt fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen auf Kosten des Grundstückseigentümers in ihren satzungsgemäß bestimmten Zustand versetzt werden. Die Kosten der Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen hat der Grundstückseigentümer zu tragen, sofern bauliche Mängel festgestellt werden.

§ 11

Anschlussgenehmigung

- (1) Der schriftlichen Genehmigung durch die Stadt bedürfen
 - a) die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss an die öffentliche Anlage zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung sowie deren Änderung und
 - b) die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung sowie die Änderung der Benutzung.Anlagen, die ausschließlich der Verwertung und Versickerung von Niederschlagswasser auf dem eigenen Grundstück dienen, sind im Rahmen dieser Satzung genehmigungsfrei.
- (2) Änderungen von Grundstücksentwässerungsanlagen sind der Stadt schriftlich mitzuteilen. Die Stadt entscheidet dann unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles, ob eine Änderungsgenehmigung erforderlich ist.
- (3) Die Genehmigung wird ungeachtet der Rechte Dritter erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für oder gegen die Rechtsnachfolger der Grundstückseigentümer.
- (4) Die Stadt kann die Genehmigung unter Auflagen und Bedingungen erteilen. Die Genehmigung kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt werden und zeitlich begrenzt sein.
- (5) Vor Erteilung der Genehmigung darf mit der Ausführung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen nur begonnen werden, wenn und soweit die Stadt ihr schriftliches Einverständnis erteilt hat.
- (6) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb dreier Jahre nach ihrer Erteilung mit der Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlagen nicht begonnen wurde oder die Ausführung länger als ein Jahr unterbrochen ist.
- (7) Die Genehmigung nach dieser Satzung ersetzt nicht Erlaubnisse oder Genehmigungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

§ 12 Genehmigungsantrag

- (1) Der Antrag auf Erteilung der Anschlussgenehmigung nach § 11 dieser Satzung ist mindestens einen Monat vor dem geplanten Herstellungsbeginn der Grundstücksentwässerungsanlage unter Beachtung des § 6 Abs. 2, letzter Satz schriftlich bei der Stadt zu stellen.
- (2) In den Fällen des § 6 Abs. 2, Satz 2, 2. Halbsatz dieser Satzung ist der Antrag spätestens einen Monat nach Aufforderung zum Anschluss vorzulegen.
- (3) Der Antrag auf Erteilung der Anschlussgenehmigung muss mindestens enthalten:
 - Name und Anschrift des Bauherrn,
 - Name und Anschrift des Entwurfverfassers,
 - Name und Anschrift der bauausführenden Unternehmen und deren Vertreter,
 - Bezeichnung des Grundstücks nach Lage, Hausnummer, Grundbuch und Liegenschaftskataster.Mit dem Antrag sind in doppelter Ausfertigung einzureichen:
 - der Bauentwurf der Grundstücksentwässerungsanlage,
 - Pläne über Lage und Höhe der Grundstücksentwässerungsanlagen und der Grundstücksanschlüsse mindestens im Maßstab 1 : 500,
 - eine Flächenbilanz des Grundstückes mit einer Auflistung aller Grundstücksteilflächen nach Größe, Art und Nutzung (Haupt- und Nebengebäude, Hoffläche, Parkplätze, Grünflächen u. ä.) sowie Art und Umfang versiegelter und befestigter Flächen.
- (4) Die Stadt kann weitere Unterlagen fordern, wenn dies zur Erteilung der Genehmigung erforderlich ist.
- (5) Der Genehmigungsantrag und die eingereichten Unterlagen müssen von den Grundstückseigentümern und den Entwurfsverfassern unterschrieben sein.

§ 13 Abnahme

- (1) Alle Anlagen, die der Genehmigung nach § 11 Abs. 1 dieser Satzung bedürfen, werden durch die Stadt abgenommen. Ausnahmen von der Abnahmepflicht können durch die Stadt in der Genehmigung festgelegt werden. Bis zur Abnahme dürfen Erdaushebungen nicht verfüllt werden.
- (2) Die Herstellung und die Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen sind der Stadt rechtzeitig – jeweils mindestens zehn Werkzeuge vorher – anzuzeigen.
- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen erst nach Abnahme durch die Stadt in Betrieb genommen werden. Über die Abnahme stellt die Stadt eine Bescheinigung aus. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer angemessen gesetzten Frist zu beseitigen.
- (4) Die Kosten für Erschwernisse bei der Abnahme, die durch einen zusätzlichen Aufwand entstehen, wie z. B. Wiederholung der Abnahme bei Beanstandungen sind vom Grundstückseigentümer zu tragen.
- (5) Bei Mängeln, die Grund zu Beanstandungen geben, kann die Stadt die Abnahme verweigern, wenn infolge des Mangels die ordnungsgemäße Funktion der Grundstücksentwässerungsanlagen nicht sichergestellt erscheint.

Teil 4 - Schlussvorschriften

§ 14

Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Die Grundstückseigentümer haben der Stadt die Außerbetriebsetzung von Grundstücksentwässerungsanlagen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, damit die Grundstücksanschlüsse verschlossen oder beseitigt werden können.
- (2) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu informieren, wenn der Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen beeinträchtigt wird oder wassergefährdende Stoffe eingeleitet wurden.
- (3) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, den zuständigen Bediensteten oder Beauftragten der Stadt die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen und die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung und den Bestimmungen des Wasserrechtes erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (4) Unverzüglich nach Eintritt der Änderung der Rechtslage ist der Stadt der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossenen Grundstückes oder eines Erbbaurechtes oder eines anderen dinglichen Rechtes an einem Grundstück anzuzeigen. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber des Grundstückes oder eines dinglichen Rechtes.

§ 15

Zutrittsrecht

- (1) Den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt ist zur Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen, zur Beseitigung von Störungen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu allen Anlagenteilen auf den Grundstücken zu gewähren. Sie sind berechtigt, das eingeleitete oder einzuleitende Niederschlagswasser zu überprüfen, Proben zu entnehmen und notwendige Maßnahmen anzuordnen. Das Recht zur Probennahme schließt Bodenproben von Versickerungsanlagen ein. Die Überprüfung soll zuvor schriftlich angekündigt werden. Der Grundstückseigentümer hat sicherzustellen, dass seine Mieter, Pächter oder sonstige Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück die Überwachung zulassen. Die Bediensteten oder Beauftragten der Stadt haben ihre Berechtigung bei Zutrittsverlangen nachzuweisen.
- (2) Zur Behebung von Störungen oder zur Abwendung gegenwärtiger Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung kann ein Grundstück auch ohne Vorankündigung betreten werden.

§ 16

Betriebsstörung und Haftung

- (1) Für Schäden, die durch die satzungswidrige Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Grundstückseigentümer. Er hat die Stadt von allen Ersatzansprüchen Dritter wegen solcher Schäden freizustellen.
- (2) Gegen Überschwemmungsschäden und Bauwerksvernässung auf dem eigenen Grundstück als Folge von:
 - a) Rückstau,
 - b) Betriebsstörungen,
 - c) Behinderungen im Niederschlagswasserabfluss,
 - d) zeitweiliger Stilllegung oder
 - e) unsachgemäßen und nicht den Bodenverhältnissen entsprechenden Bauwerksabdichtungenhaben die Grundstückseigentümer ihre Grundstücke und baulichen Anlagen selbst zu schützen. Schadensersatzansprüche gegenüber der Stadt kann der Grundstückseigentümer nur dann gel-

tend machen, wenn die eingetretenen Schäden von der Stadt oder dem Betreiber der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

§ 17 Anschlussbeiträge und Gebühren

Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung werden Anschlussbeiträge und für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung sowie für besondere Leistungen der Stadt Benutzungsgebühren und Kostenerstattungen nach der Niederschlagswasserbeitrags- und -gebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.


§ 18 Ordnungswidrigkeiten

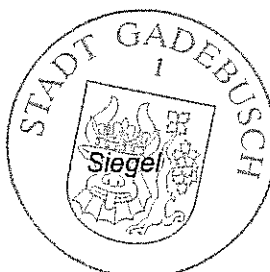
- (1) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 1 Nr. 17 Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig entgegen:
- a) § 5 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung Schmutzwasser in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung einleitet,
 - b) § 5 Abs. 3 dieser Satzung Stoffe in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung einbringt, deren Einbringung verboten ist,
 - c) § 5 Abs. 4 dieser Satzung durch das Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallendes Schmutzwasser in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung einleitet,
 - d) § 5 Abs. 5 dieser Satzung Niederschlagswasser von stark verschmutzten Flächen ohne Vorbehandlung in die öffentliche Einrichtung ableitet,
 - e) § 6 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Satzung sein Grundstück nicht an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung anschließt,
 - f) § 10 Abs. 3 dieser Satzung festgelegte Wartungsmaßnahmen nicht durchführt und dadurch die satzungsgemäße Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers nicht mehr gewährleistet ist,
 - g) § 11 Abs. 1 dieser Satzung Grundstücksentwässerungsanlagen ohne Genehmigung herstellt, anschließt, ändert oder die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung ohne Genehmigung nutzt bzw. deren Nutzung ändert,
 - h) § 13 Abs. 3 dieser Satzung Grundstücksentwässerungsanlagen vor der Abnahme in Betrieb nimmt,
 - i) § 14 dieser Satzung seinen Anzeige- und Auskunftspflichten nicht nachkommt,
 - j) § 15 Abs. 1 dieser Satzung den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt nicht ungehindert Zutritt gewährt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 134 Abs. 2 Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- € geahndet werden.

§ 19 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigung in der Stadt Gadebusch einschließlich Ortsteile vom 21.06.2005 (Niederschlagswassersatzung) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 19. Januar 2007 außer Kraft.

19205 Gadebusch, d. 26.06.2012


Howest
Bürgermeister



Hinweis

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

19205 Gadebusch, d. 26.06.2012



Howest
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Diese Bekanntmachung wird am *28.06.2012* auf der Internetseite des Amtes Gadebusch (www.gadebusch.de) veröffentlicht).